

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 1/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

EasyDes Chlordioxid Komponente B

Zusätzliche Hinweise:

Nationaler Ansprechpartner:

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Zusammen mit EasyDes Chlordioxid Komponente A für die Wasseraufbereitung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Aleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Kadotec Wassertechnik part of AQUA Management GmbH

Emil-von-Behring-Str. 3

63128 Dietzenbach

Telefon: 06074-8053113

Telefax: 06074-8053111

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft. Giftnformationszentrale Göttingen, +49-551-19240 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungs- verfahren
Korrosiv gegenüber Metallen (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumchloritlösung

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 2/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

Sicherheitshinweise Prävention

P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Eingetrocknete Produktreste können brandfördernd wirken. Nicht auf leicht entzündliche Stoffe wie Papier oder Stoff gelangen und eintrocknen lassen.
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung:

Wässrige Lösung

Zusätzliche Hinweise:

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 7758-19-2 EG-Nr.: 231-836-6	Natriumchlorit Skin Corr. 1B, Ox. Liq. 1, Acute Tox. 4 H271-H302-H314-H332	1 – 5 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen:

Frischluf- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
BEI KONTAMINIERTER KLEIDUNG: Durchnässte Kleidung sofort wechseln.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Unverletztes Auge schützen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 3/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
KEIN Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen..

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Augenkontakt: Therapie wie bei Verätzungen durch Säure. Nach Einatmen von Chlordioxid oder Aerosolen: Prophylaxe eines Spätlungenödems. Nach Verschlucken Magenspülung. Therapie wie bei Verätzungen durch Säure, bzw. Methaemoglobinbildner.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel:

keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Berstgefahr
Brandfördernd durch Sauerstoffabgabe
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Giftige Gase/Dämpfe
Chlorwasserstoff (HCl)
Chlordioxid (ClO₂)
Chlor

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollschutzanzug

5.4. Zusätzliche Hinweise

Berstgefahr geschlossener Behälter bei starker Erhitzung. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dämpfe nicht einatmen.
Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine Daten verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 4/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit inertem Material (Sand, Kieselgur) aufnehmen. Kein brennbares Material wie z. B. Sägemehl verwenden!

Vermischung mit Säuren/säurehaltigen Materialien unbedingt vermeiden.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Daten verfügbar

6.5. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Jede Vermischung mit Säuren/säurehaltigen Produkten ist unbedingt zu vermeiden.

ACHTUNG:

Mit Produkt verunreinigte brennbare Stoffe, wie Textilien oder Papier, können sich, nach Verdunsten des Wasseranteils, selbst entzünden. Verunreinigte Materialien müssen sofort mit viel Wasser ausgewaschen werden.

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Länger andauernden/wiederholten Hautkontakt vermeiden.

Brandschutzmaßnahmen:

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Vor Hitze schützen.

Stoff/Produkt ist in trockenem Zustand brandfördernd.

Stoff/Produkt kann die Entzündungstemperatur brennbarer Substanzen herabsetzen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen Ort lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten. Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.

Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind.

Geeignetes Material: VA-Stahl (passiviert); Polyethylen; Polyvinylchlorid; Polypropylen; Glas; Keramik

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Getrennt von Reduktionsmitteln aufbewahren.

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Lagerklasse: 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Lichteinwirkung schützen.

Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

Vor Verunreinigungen schützen.

Eintrocknen vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 5/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

Hautschutz:

Handschutz: Undurchlässige Handschuhe

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Geeignetes Material: Handschuhe aus Neopren

Handschuhe aus Polyvinylchlorid - PVC

Handschuhe aus Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR

Handschuhe aus Gummi

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen

abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Dicke des Handschuhmaterials: Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Schutzhandschuhe sollten bei ersten

Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Körperschutz: Chemikalienschutzanzug (nach DIN EN 465)

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Keine Schutzbekleidung aus leicht brennbaren organischen Materialien verwenden, da eingetrocknete Produktreste zur Entzündung dieser Stoffe führen können.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 6/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

· DNEL-Werte

(Sodium Chlorite - CAS 7758-19-2)

worker (acute, inhalation - systemic) 0,41 mg/m³

worker (acute, dermal - systemic) 0,58 mg/kg bw/day

worker (long-term, inhalation - systemic) 0,41 mg/m³

worker (long-term, dermal - systemic) 0,58 mg/kg bw/day

general population (acute, inhalation - systemic) 0,1 mg/m³

general population (acute, dermal - systemic) 0,29 mg/kg bw/day

general population (long-term, inhalation - systemic) 0,1 mg/m³

general population (long-term, oral - systemic) 0,029 mg/kg bw/day

general population (long-term, dermal - systemic) 0,29 mg/kg bw/day

· PNEC-Werte

(Sodium Chlorite - CAS 7758-19-2)

aquatic (freshwater) 0,00065 mg/l

aquatic (marine water) 0,000065 mg/l

aquatic (intermittent release) 0,000006 mg/l

· Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

10049-04-4 Chlordioxid

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 0,28 mg/m³, 0,1 ml/m³

1(I);DFG

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: hellgelb

Geruch: chlorartig

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	Methode	Bemerkung
pH-Wert	≈ 13	20 °C		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-10 °C			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	≈ 100 °C			
Zersetzungstemperatur (°C):	nicht bestimmt			
Flammpunkt	nicht bestimmt			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Zündtemperatur in °C	nicht bestimmt			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt			
Dampfdruck	≈ 23 hPa	20 °C		
Dampfdichte	nicht bestimmt			
Dichte	≈ 1,04			
Schüttdichte	nicht bestimmt			
Wasserlöslichkeit (g/L)	vollständig mischbar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt		Nicht bioakkumulierbar	
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 7/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

siehe 10.3

10.2. Chemische Stabilität

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Licht

Zündquellen fernhalten

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei.

Reagiert mit Säuren unter Bildung von Chlordioxid (ClO₂).

Greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette an.

Korrosiv gegenüber Metallen.

Berstgefahr

Brandgefahr beim Eintrocknen des Wasseranteils.

Reaktionen mit brennbaren Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Brennbare Materialien (Holz, Papier, Textilien) können durch eingetrocknete Lösung leicht entflammbar sein. Zu vermeiden: Hitze, Flammen, Funken

10.5. Unverträgliche Materialien

unedle Metalle

Metalle in Pulverform

organische Stoffe

Säuren

Reduktionsmittel

brennbare Stoffe

Phosphor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Giftige Gase/Dämpfe

Chlorwasserstoff (HCl)

Chlor

Chlordioxid (ClO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
7758-19-2	Natriumchlorit	LD ₅₀ oral: 390 mg/kg (Ratte) LD ₅₀ dermal: 134 mg/kg (Kaninchen)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

an der Haut: Schwache Reizwirkung

am Auge: Verursacht schwere Augenschäden.

Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Keine bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 8/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

Karzinogenität:

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

Zusätzliche Angaben:

Sonstige Angaben: Zusätzliche toxische Hinweise: Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS) folgende Gefahren auf:
Eye Dam. 1
Natriumchlorit ist ein Blutgift.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

LC50/96 h > 500 mg/l (Zebraabärbling (Danio rerio))
7 758-19-2 Natriumchlorit
EC50/48 h <1 mg/l (Wasserfloh (Daphnia magna))
LC50/96 h 105 mg/l (Fisch (Cyprinodon variegatus))
0,65 mg/l (Wirbellose (Invertebrata))
NOEC/96 h 0,62 mg/l (Alge)

Terrestrische Toxizität:

Das Produkt enthält umweltgefährliche Stoffe.
In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.
Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Das Produkt enthält umweltgefährliche Stoffe.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zusätzliche Angaben:

Weitere ökologische Hinweise: Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar. Methoden zur Bestimmung der Abbaubarkeit sind für anorganische Stoffe nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Akkumulation / Bewertung:

Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
7758-19-2	Natriumchlorit	—

Nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): nicht bestimmt
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB): nicht bestimmt
Weitere ökologische Hinweise: Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wasser

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 9/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

13.2. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nr.			
1908	1908	1908	1908
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
1908 CHLORITLÖSUNG	CHLORITLÖSUNG	CHLORITE SOLUTION	CHLORITE SOLUTION
14.3. Transportgefahrenklassen			
 8	 8	 8	 8
14.4. Verpackungsgruppe			
III		III	II
14.5. Umweltgefahren			
-	-	-	-
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften: Begrenzte Menge (LQ: Gefahr-Nr. (Kemler- zahl: 80 Klassifizierungscode: -			

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen: Registrier Nr.: N - 29316

15.1.2. Nationale Vorschriften



[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK:

2 - deutlich wassergefährdend

Quelle:

S Selbsteinstufung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 10/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Nationale Vorschriften:
 - Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten!
 - Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: Nicht genannt
 - Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
 - Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend
 - Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung sowie Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind zu beachten.
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“
- BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“
- BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
- BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
- BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- BG-Merkblatt:
- BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“
- BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“
- BGI 564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“
- BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“
- BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

15.3. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Keine Daten verfügbar

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungs-verfahren
Korrosiv gegenüber Metallen (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 18.01.2019 Version: 1.3

Seite 11/11

EasyDes Chlordioxid Komponente B

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Bei der Zubereitung handelt es sich um ein Mittel für den gewerblichen Einsatz. Wir setzen deshalb Sachkenntnisse bei der Umsetzung unserer Anwendungshinweise voraus. Weitere Informationen stellen wir gerne zur Verfügung. Die Angaben basieren auf dem heutigen Stand unserer Erkenntnisse und das Erzeugnis im Anlieferzustand, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.